Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1928	Nr. 18

Inhalt:

(Nr. 13342.) Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes. Vom 16. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Die Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes vom 6. November 1924 (Gesetzsamml. S. 727) wird bis zum 31. März 1929 verlängert.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister des Innern:

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13343.) Gesetz über die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder. Vom 23. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für die nach den Gesetzen, betr. die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 185) und vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 320) durchzuführende Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder sind durch das Gesetz vom 14. August 1924 (Gesetzsamml. S. 600) weitere Geldmittel in Höhe von 7 Millionen Goldmark bereitgestellt. Die Bausumme wird um weitere 3 Millionen RM erhöht.

§ 2.

(1) Die Wasserwirtschaft im Gebiet der im § 2 Abs. 2 b des Gesetzes vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 320) genannten Verbände wird durch einen Betriebsplan geregelt. Der Betriebsplan wird von den zuständigen Ministern nach Anhörung der Verbände im Wege der Polizeiverordnung erlassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, an Stelle der örtlich zuständigen Behörden die Vorschriften des wasserwirtschaftlichen Betriebsplans durch polizeiliche Verfügung durchzuführen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Mai 1928.)

§ 3.

(1) Die Criewener und die Schwedter Wassergenossenschaft werden mit der Inkraftsetzung des wasserwirtschaftlichen Betriebsplans (§ 2) zu Deichverbänden im Sinne der §§ 294 flg. des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) umgebildet.

(2) Die erforderlichen Änderungen der bisherigen Satzungen werden, wenn sie nicht von den Verbänden durch Mehrheitsbeschluß rechtzeitig beschlossen werden, nach Anhörung der Verbände durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten festgestellt. Er bestimmt auch die staatliche Aufsichtsbehörde für die Verbände.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Weise zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 5.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13344.) Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln für die Entwässerung und Kultivierung der rechtsemsischen Moore in den Kreisen Hümmling und Aschendorf, Regierungsbezirk Osnabrück. Vom 23. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zur Erschließung der rechtsemsischen Moorgebiete durch Entwässerungs- und Wegeanlagen und zur Kultivierung der staatseigenen Moorflächen wird der Betrag von 9 000 000 RM in der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß 45 vom Hundert der Kosten der erforderlichen Landstraßen und 50 vom Hundert der Aufwendungen für Entwässerungs- und Wegeanlagen innerhalb der in Privatbesitz befindlichen Ländereien von der Provinz Hannover und 10 vom Hundert der Landstraßenkosten von den Kreisen Hümmling und Aschendorf übernommen werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Weise zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Ausgaben der staatlichen Zwischenwirtschaft sind aus dem im § 1 bezeichneten Fonds zu bestreiten. Einnahmen hieraus fließen diesem Fonds wieder zu. Die Einnahmen aus dem Verkauf kultivierter Flächen sind alljährlich in den Staatshaushaltsplan aufzunehmen.

§ 4.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13345.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über das Freifahrtrecht und die Entschädigung der Mitglieder des Preußischen Landtags. Vom 23. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Im § 9 des Gesetzes über das Freifahrtrecht und die Entschädigung der Mitglieder des Preußischen Landtags vom 13. Mai 1927 (Gesetzsamml. S. 79) werden die Worte „ständigen Mitglieder" ersetzt durch die Worte „ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder".

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski.

(Nr. 13346.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zum Ausbau der domänenfiskalischen Bäder und Mineralbrunnen. Vom 23. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 6 600 000 RM zum Ausbau der domänenfiskalischen Bäder und Mineralbrunnen zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Finanzminister:

Braun. Steiger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 14 für 1926 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1925, betr. Ein- und Durchfuhr von Einhufern, verkündet, die am 1. Februar 1926 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. März 1928.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

---

2. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 11 vom 17. März 1928 S. 165 und im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 14 vom 4. April 1928 Sp. 347 ist eine gemeinschaftliche Verfügung des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers des Innern vom 14. März 1928 über den Sühneversuch in Privatklagesachen verkündet worden, die am 18. März 1928 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. April 1928.

Preußisches Justizministerium.

Berichtigung.

Auf S. 79 Zeilen 2 und 3 von oben muß es heißen „Bischofsdhron“ statt „Bischofsthron“.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.